

22 - 1925

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 19. September 2024

Initiativantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Kolleginnen und Kollegen
betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom, mit dem die
Landtagswahlordnung 1995 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 96 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2024 wird durch die Anlage 2 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Mit der letzten Novelle zur Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 53/2024, wurde aufgrund eines Versehens bei der Verteilung gemäß § 36 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages lediglich die Vorderseite der Anlage 2 (Muster der Wahlkarte für die Landtagswahl) vom Landtag beschlossen; die Rückseite der Wahlkarte wurde dem Landtag nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ziel:

Austausch von Anlage 2.

Inhalt:

Das Muster der Wahlkarte in Anlage 2 (Wahlkarte Vorderseite) soll durch das Muster der Wahlkarte in Anlage 2 zum vorliegenden Gesetz (Wahlkarte Vorderseite und Rückseite) ersetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der letzten Novelle zur Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 53/2024, wurde aufgrund eines Versehens bei der Verteilung gemäß § 36 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages lediglich die Vorderseite der Anlage 2 (Muster der Wahlkarte für die Landtagswahl) vom Landtag beschlossen; die Rückseite der Wahlkarte wurde dem Landtag nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der vorliegenden Novelle zur Landtagswahlordnung 1995 soll dieser Fehler bereinigt werden, indem das Muster der Wahlkarte in Anlage 2 (Wahlkarte Vorderseite) der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2024, durch das Muster der Wahlkarte in Anlage 2 zum vorliegenden Gesetz (Wahlkarte Vorderseite und Rückseite) ersetzt wird.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 96 Abs. 9):

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird geregelt.

Zu Z 2 (Anlage 2):

Die Anlage 2 (Wahlkarte Vorderseite) wird durch die Anlage 2 (Wahlkarte Vorderseite und Rückseite) zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Raum für
Barcode oder
QR-Code

Landtagswahl
XXXX

WAHLKARTE

| | | |
|---|-------------------------------|-------------|
| Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis | Vorname, Familienname | Geburtsjahr |
| Gemeinde | Straße/Gasse/Platz/Hausnummer | |

| | | | |
|------------|--|---------------------------------------|---|
| Bezirk | | Wahlsprenkel | |
| Ort, Datum | Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in) | Amts- Stampiglie oder Bildmarke | Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. |
| | | | Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur |

Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)

| | |
|--|--|
| <p>Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen</p> | |
|--|--|

Nähere Informationen siehe Beiblatt

**WAHLKARTE
FÜR DIE LANDTAGSWAHL**

Gemeinde

Anlage 2, Rückseite